

Übernahmebedingungen Kartoffelernte 2017

Veredelungskartoffeln

Die Übernahmebedingungen wurden im Einvernehmen zwischen der VSKP (Produktion), swisscofel (Handel) und SCFA (Industrie) erarbeitet und finden Anwendung, soweit die Vertragsparteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben. Bei unvorhersehbaren Marktveränderungen bleiben Anpassungen vorbehalten. Die entsprechende Information erfolgt umgehend über swisspatat.

1. ÜBERNAHME

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt die Festübernahme.

1.1 Festübernahme von sortierter Ware

Abrechnung nach Taxationsergebnis, abzüglich Kosten gemäss Gebührenordnung. Bei Überschreiten von 12 % Mängelbesatz besteht kein Anspruch auf Festübernahme.

1.2 Produzentenlager

Übernahme von vorsortierter Ware nach Sortierergebnis. Bevorschussung gemäss Eingangstaxation auf dem Eingangsgewicht unmittelbar nach der Ablieferung. Weicht beim Auslagern das Ergebnis wesentlich vom provisorischen Eingangsbefund ab, wird der Produzent während der Sortierung benachrichtigt. Die Endabrechnung erfolgt unmittelbar nach der Auslagerung nach effektiver Auslagerungstaxation und der Anrechnung der Lagerzuschläge. Der Gewichtsschwund geht zu Lasten des Produzenten. Zu- und Abschläge gemäss Gebührenordnung.

Lagerzuschläge ¹⁾ :	BIO:	übrige:
November 2017	Fr. 2.40 / 100 kg	Fr. 1.50 / 100 kg
Dezember 2017 – Januar 2018	Fr. 4.10 / 100 kg	Fr. 2.50 / 100 kg
Februar 2018	Fr. 5.70 / 100 kg	Fr. 3.50 / 100 kg
März – April 2018	Fr. 7.30 / 100 kg	Fr. 4.50 / 100 kg
Mai – Juni 2018	Fr. 9.00 / 100 kg	Fr. 5.50 / 100 kg
Juli – August 2018	Fr. 10.60 / 100 kg	Fr. 6.50 / 100 kg

¹⁾ Entschädigung für die Qualitätsminderung am Produzentenlager

1.3 Grobsortiert

Für Lieferungen, welche die Qualitätsanforderungen unter 2.1 und 2.2 nicht erfüllen (grobsortierte Ware), bleibt eine Übernahme nach folgenden Bedingungen vorbehalten:

Stärkezuschlag

Grundpreis bei 14 % Stärke:	Preis für alle Sorten gemäss Ziffer 4, grobsortiert
Stärkezuschlag / -abzug je % mehr oder weniger:	Fr. 1.- / 100 kg für alle Sorten

Qualitätszuschläge je 100 kg

bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg	bei Speiseanteil von	Zuschlag je 100 kg
77 – 78 %	Fr. 2.–	85 – 86 %	Fr. 6.–
79 – 80 %	Fr. 3.–	87 – 88 %	Fr. 7.–
81 – 82 %	Fr. 4.–	89 – 90 %	Fr. 8.–
83 – 84 %	Fr. 5.–	91 % und mehr	Fr. 9.–

Abzug für Vorlagerungsschwund: 2 %.

2. KRITERIEN FÜR ANNAHMEVERWEIGERUNG & ANFORDERUNGEN BEI SORTIERTEN VEREDELUNGSKARTOFFELN

2.1 Kriterien für Annahmeverweigerung bei sortierten Veredelungskartoffeln

§ HUS	Mängel	Annahmeverweigerung bei
109	Erde (für Lagerware)	mehr als 6 %
110	Grössenabweichung ¹⁾	mehr als 10 %
111	Fäulnis	mehr als 0 %
112	Fremde Sorten	mehr als 2 %
	Fritesware Chipsware	mehr als 0 %
114	Diverse Mängel ¹⁾	mehr als 12 %
114/1	Drahtwurm, Dry-Core ¹⁾	mehr als 7 %
114/3	Blauflecken ¹⁾	mehr als 7 %
114/4	Eisenflecken, Hohlherzigkeit, Gefässbündelverfärbung	mehr als 4 %
114/5	Pulver-, Buckel- und Tiefschorf ¹⁾	mehr als 7 %
116	Gesamttoleranz	mehr als 12 %

¹⁾ siehe Fussnoten in Ziffer 4

¹⁾ Für die Sorte AGRIA Industrie gelten für die Ernte 2017 folgende Abweichungen:

- Bei Pulver-, Buckel- und Tiefschorf (§114/5) gilt die Annahmeverweigerung bei mehr als 12%.
- Bei Kaliber 60+ gilt für Grüne, Schlagschäden, Blauflecken, Dry-Core und Drahtwurm die Mängelhalbierung.
- Bei der Sofortverarbeitung werden Flach- und Netzschorf (§115), sowie Pulver-, Buckel- und Tiefschorf (§114/5) bis 25% nicht abgezogen (=Annahmeverweigerung §114/5 bei mehr als 25%).

2.2 Anforderungen an Kaliber, Stärkegehalt, Backfarbe und Qualität für sortierte Veredelungskartoffeln

- Wichtig:
- Die Knollentemperatur darf nie unter + 8° C sinken.
 - Gesunde, ausgereifte, schalenfeste Kartoffeln mit positivem Backtest.
 - Für Lagerware in den betriebseigenen Lagern entscheidet das Annahmepersonal über Produzentenlager oder Rückweisung.

Für Chips-Fabrikation

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Hermes	42.5 – 70 mm	14 %	8	2	0	0
Kiebitz	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Claire	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Lady Rosetta	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Panda	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Pirol	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0
Verdi	42.5 – 70 mm	15 %	8	2	0	0

Für Frites-Fabrikation

Sorte	Kaliber	Mindeststärke	Mindest-Backnote			
Agria	42.5 – 85 mm	13 %	0	8	2	0
Fontane, Markies	42.5 – 85 mm	13 %	0	10	0	0
Innovator	> 42.5 mm	13.5 %	0	5	5	0

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

3.1 Frühablieferungsabzug

Für nicht im Minimum 3 Wochen vorgelagerte Kartoffeln wird folgender Vorlagerungsschwund abgezogen:

5 % bei Lieferungen von Lagerware (ab 1. September)

2 % bei Lieferungen für Zwischenlager (bis 31. August)

3.2 Qualitätskontrolle

Die Qualitätskontrolle hat nach den Bestimmungen der HUS (Ausführungsbestimmungen) und nach Anleitung von Qualiservice zu erfolgen. Bei Unstimmigkeiten ist ein offizieller Qualiservice-Kontrollleur beizuziehen, respektive eine Expertise zu verlangen.

Bei jeder Lieferung hat der Produzent Anrecht auf einen vollständigen Kontrollrapport oder Annahmeschein. Das Resultat ist dem Produzenten umgehend nach der Lieferung mitzuteilen.

3.3 Zahlungsfristen

Gutschriften sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Eine erste Akontozahlung hat im Erntejahr zu erfolgen.

4. PRODUZENTENRICHTPREISE UND KALIBER

In der paritätisch zusammengesetzten Arbeitsgruppe „Markt“ der swisspatat wurden folgende Produzentenrichtpreise (inkl. MwSt.), gültig ab 1. September 2017, festgelegt:

Sortierte Veredelungskartoffeln		
Sorte	Preis/100 kg ³⁾	Kaliber
Agria	Fr. 41.65	²⁾ 42.5 – 85 mm
Fontane	Fr. 40.35	²⁾ 42.5 – 85 mm
Innovator	Fr. 40.45	²⁾ > 42.5 mm
Markies	Fr. 41.25	²⁾ 42.5 – 85 mm
Hermes	Fr. 41.75	²⁾ 42.5 – 70 mm
Kiebitz	Fr. 41.30	²⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Claire	Fr. 40.65	²⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 41.05	²⁾ 42.5 – 70 mm
Panda	Fr. 51.15	²⁾ 42.5 – 70 mm
Pirol	Fr. 42.50	²⁾ 42.5 – 70 mm
Verdi	Fr. 43.15	²⁾ 42.5 – 70 mm
Raclettes	Fr. 34.00	¹⁾ 35 – 42.5 mm

Grobsortierte Veredelungskartoffeln	
Sorte	Preis/100 kg
alle Sorten	Fr. 24.50
Zuschläge bzw. Abzüge siehe Ziffer 1.3	

Speisekartoffeln in der Industrie nach Vereinbarung

Veredelungskartoffeln zur Sofortverarbeitung vor dem 1. Sept. 2017:

Sorte	Preis/100 kg ³⁾
Agria	Fr. 35.15
Andere Sorten	Fr. 35.00

BIO-Kartoffeln

Sorte	Preis/100 kg ³⁾	Kaliber
Agria (Industrie)	Fr. 73.85	²⁾ 35 – 85 mm
Markies	Fr. 76.50	²⁾ 35 – 85 mm
Hermes	Fr. 68.50	²⁾ 42.5 – 70 mm
Lady Rosetta	Fr. 68.50	²⁾ 42.5 – 70 mm

¹⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %. Eine Überschreitung der Kalibertoleranz ist kein alleiniges Rückweisungskriterium.

²⁾ Für das Kaliber gilt die feste Toleranz von 6 %.

³⁾ Im Produzentenrichtpreis sind Branchenbeiträge von Fr. 1.20/100 kg enthalten.
Ausnahme Agria: Fr. 1.35/100 kg inkl. Verteilerbeitrag mit Fr. 0.15/100 kg.

5. BRANCHENBEITRÄGE

Im Produzentenrichtpreis für Veredlungskartoffeln sind Branchenbeiträge von Fr. 1.20/100 kg enthalten. Für Speisesorten Fr. 1.35/100 kg inkl. Verteilerbeitrag mit Fr. 0.15/100 kg. Sie werden auf dem Speiseanteil berechnet und setzen sich wie folgt zusammen:

5.1 Produzentenbeiträge

Rückbehalt Verwertungsfonds	Fr.	0.95
Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
Beitrag VSKP-Sekretariat	Fr.	0.06
Beitrag Schweiz. Bauernverband SBV	Fr.	0.04

5.2 Verteilerbeitrag auf Speisesorten (z.B. Agria, Charlotte)

Beitrag swisspatat und Basiswerbung	Fr.	0.15
-------------------------------------	-----	------

5.3 Für Kartoffeln zur **Frischverfütterung** beträgt der Beitrag Fr. 0.17/100 kg. Er wird bei der Auszahlung abgezogen.

Ausnahme:

Für **grobsortierte** und **Rösti-Kartoffeln** gilt ein reduzierter Branchenbeitrag von Fr. 0.80/100 kg auf dem Eingangsgewicht.

6. VERWERTUNGSMASSNAHMEN

Frischverfütterung

Für die Frischverfütterung von deklassierten Kartoffeln (deklassierte Kartoffeln sind unerlesene Kartoffeln sowie Speise- oder Veredlungskartoffeln, die zur Frischverfütterung bestimmt und dazu mit einem bewilligten Lebensmittelfarbstoff gekennzeichnet worden sind) gelten folgende Bedingungen:

Auf Stufe Produktion: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche **bis spätestens 31. Dezember 2017** der Qualiservice GmbH gemeldet wurden. Bei später gemeldeten Posten erlischt die Beitragsberechtigung.

Nachgelagerte Stufen: Beitragsberechtigt sind ausschliesslich Posten, welche bis spätestens 31. Dezember 2017 bei swisspatat als Lagerbestand gemeldet wurden. Die Beitragsberechtigung erlischt am **30. Juni 2018**.

Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch um Beiträge für Frischverfütterung • Rechnung oder Lieferschein Z-Pflanzgut • Ausgefüllte Anbauvereinbarung • Einzahlungsschein des Produzenten
Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Posten muss durch einen offiziellen Qualiservice-Kontrollleur begutachtet werden. • Der Produzent muss die Branchenbeiträge bezahlen. • Die Deklassierung hat im Beisein des Kontrollleurs zu erfolgen. • Der Speiseanteil muss mindestens 50 % betragen. → Bei Bio-Kartoffeln gibt es keinen Mindestspeiseanteil. • Das eingesetzte Pflanzgut muss zertifiziert sein. Vorlage der Rechnung oder des Lieferscheins ist zwingend. • Es muss für die betreffende Sorte zwingend eine vollständig ausgefüllte Anbauvereinbarung vorliegen. • Der Posten muss mindestens 5 Tonnen umfassen. • Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich auf dem Speiseanteil. → Bei Bio-Kartoffeln erfolgt die Auszahlung auf der Bruttomenge.
Kosten	Die Kontroll- und Administrationskosten von Fr. 150.00 pro Gesuch gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Beitrag für die Frischverfütterung	Wird im November 2017 bestimmt und durch swisspatat direkt an die Produzenten ausbezahlt.
Preis für Futterkartoffeln	Marktpreis je nach Stärkegehalt und Nachfrage

7. GEBÜHRENORDNUNG

Allfällige Abweichungen sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemeinsam zu vereinbaren.

7.1 Transportentschädigung

Vergütung für den Transport vom Produzenten bis zum Erstabnehmer

Ab 20 km: Fr. 1.00 / 100 kg auf dem Abrechnungsgewicht

7.2 Paloxen-Einsatz

Unterhaltsgebühr Fr. 3.00 je Paloxe Fr. 6.00 je Grosspaloxe

Mit der Unterhaltsgebühr trägt der Produzent zum Unterhalt der Paloxen bei.

Für Schäden an Paloxen, die ausserhalb der normalen Abnützung liegen und nicht durch die Unterhaltsgebühr abgedeckt sind, werden folgende Reparaturkosten verrechnet:

Fr. 15.– für Schäden an Latten, die genagelt werden können

Fr. 30.– für Schäden an Böden, die geschraubt werden müssen

- Unbrauchbare Paloxen – gemäss Definition HUS – werden nicht vergütet und die Kosten für Umtriebe und Entsorgung werden dem Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Paloxen sind wenn immer möglich trocken zu lagern.
- Überfüllte Paloxen, die nicht aufeinander gestapelt werden können, werden unter Kostenfolge zur Verfügung gestellt oder egalisiert.

7.3 Lose-Anfuhr

Gebühr für Loseannahme ohne Kalibrierung Fr. 1.00 / 100 kg

Gebühr für Loseannahme bei überschrittener Grössenabweichung Fr. 2.00 / 100 kg

Bern, 1. September 2017